



Aktenzeichen: 2016/01

Scheinfeld, den 31. Januar 2016

Urteil

Im Verfahren

Einspruch gegen die Entscheidung des Mannschaftssportausschusses zur Umstellung der Mannschaftsmeldung der Herren des Vereins A

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 31.01.2016 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer Klaus Lewey, Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer Matthias Huth, Ottensoos (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch ist begründet.**
- 2. Die Mannschaftsmeldung zur Rückrunde geht zur Genehmigung zurück an den Mannschaftssportausschuss des Bezirkes.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Gegen die Änderung der Rangliste des Vereins A zum 9. Januar 2016 legte der Verein, vertreten durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, am 14. Januar das Rechtsmittel des **Einspruches** ein.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

„Aus unserer Sicht wäre eine Rücknahme der Entscheidung des Mannschaftssportausschusses wünschenswert, da die Gründe für die Umstellung aus der Begründung des Bezirkes nicht ersichtlich sind.“

Unsere Sichtweise ist folgende:

- Der Bezirk hat in seiner Mail zur Begründung keine Einwände gegen die Aufstellung der Spielerin X vor dem Spieler Y geäußert. Diese Abweichung von den QTTR-Werten scheint also hinsichtlich der Spielstärke in Ordnung zu sein.
- Die Spielerin X wird als Stammspielerin im Sinne der WO eingesetzt werden.
- Eine Gleichbehandlung aller Vereine im Bezirk wäre gewährleistet.“



Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert

II. Begründetheit

Die Anzeige ist begründet.

Entscheidend für die Urteilsfindung sind zwei Fragen. Wann darf bzw. muss ein Sperrvermerk gesetzt werden und wann ist man Stammspieler einer Mannschaft?

Gemäß WO D 15.3 ist ein Sperrvermerk zu setzen, damit ein Spieler zu Beginn der Rückrunde in seiner bisherigen Mannschaft verbleiben kann, wenn er ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müsste.

Weder muss der Spieler Y (1.6) in seiner bisherigen (der ersten) Mannschaft verbleiben noch muss er in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken. Alle sechs Spieler der ersten Mannschaft haben ihre drei Pflichteinsätze absolviert.

Kann die Jugendspielerin X zur Rückrunde Stammspielerin der ersten Mannschaft sein? Sie hat in der Vorrunde sowohl bei den Mädchen als auch bei den Damen (jeweils als Stammspielerin) ihre drei Pflichteinsätze absolviert.

Wenn also der Mannschaftssportausschuss der Spielerin X zur Jugendförderung den Einsatz auf 1.6 genehmigt, dann wird der Spieler Y auf 2.1 gesetzt und die restlichen Spieler gemäß ihrer Spielstärke.

Die Mannschaftsmeldung wird zur erneuten Genehmigung an den Sportausschuss verwiesen.

(...)

Gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

Gez.

Matthias Huth
Beisitzer

Gez.

Klaus Lewey
Beisitzer